

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Diese Erklärung gemäß §§ 289 f und 315 d Handelsgesetzbuch (HGB) umfasst eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise der Ausschüsse des Aufsichtsrats, die Diversitätskonzepte zur Zusammensetzung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Festlegungen zur Förderung der Teilhabe von Frauen an Führungspositionen nach § 76 Abs. 4 und § 111 Abs. 5 des Aktiengesetzes, die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG sowie relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken. Sie beinhaltet zudem den Corporate Governance Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat und ist Bestandteil des Lageberichts der alstria office REIT-AG („alstria“) und des Konzerns.

VORSTAND UND AUFSICHTSRAT

Der deutschen Aktiengesellschaft ist gesetzlich ein duales Führungssystem vorgegeben, das zwischen dem Vorstand als Leitungsorgan und dem Aufsichtsrat als Überwachungsorgan eine strikte personelle und funktionale Trennung vorsieht. Im Rahmen dieses dualen Führungssystems arbeiten Vorstand und Aufsichtsrat zum Wohle des Unternehmens eng und vertrauensvoll zusammen.

Vorstand

Der Vorstand der alstria office REIT-AG bestand zum 31. Dezember 2019 aus den folgenden zwei Mitgliedern:

Mitglied		Erstmals bestellt	Bestellt bis
Olivier Elamine	Vorstandsvorsitzender	10/2006	31.12.2022
Alexander Dexne	Finanzvorstand	06/2007	31.12.2022

Der Vorstand leitet das Unternehmen in eigener Verantwortung im Unternehmensinteresse mit dem Ziel nachhaltiger Wertschöpfung. Er bestimmt insbesondere die unternehmerischen Ziele und – in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat – die grundlegende strategische Ausrichtung des Unternehmens. Der Vorstand sorgt zudem dafür, dass Rechtsvorschriften und unternehmensinterne Richtlinien eingehalten werden, und wirkt auf deren Beachtung durch die Konzernunternehmen hin (Compliance). Ferner sorgt der Vorstand für ein angemessenes internes Kontroll- und Risikomanagementsystem.

Die Mitglieder des Vorstands tragen gemeinsam die Verantwortung für die gesamte Geschäftsführung. Über Angelegenheiten von grundsätzlicher Art oder wesentlicher finanzieller Bedeutung, die durch Gesetz, Satzung oder in der Geschäftsordnung für den Vorstand verbindlich festgelegt sind, entscheidet der Gesamtvorstand. Beschlüsse des Vorstands werden mit der einfachen Mehrheit seiner Mitglieder gefasst, wobei grundsätzlich eine einstimmige Beschlussfassung angestrebt wird. Bestimmte Beschlussfassungen zu bedeutenden Geschäftsvorgängen der Gesellschaft stehen zudem unter einem Zustimmungsvorbehalt des Aufsichtsrats. Der Vorstand erstattet dem Aufsichtsrat regelmäßig Bericht. Dabei berichtet er mindestens einmal jährlich über die beabsichtigte Geschäftspolitik und andere grundsätzliche Fragen der Unternehmensplanung der Gesellschaft und des Konzerns. Regelmäßig, mindestens jedoch vierteljährlich, berichtet der Vorstand über den Gang der Geschäfte, insbesondere über Umsatzerlöse und Erträge, wesentliche Kennzahlen und die

Entwicklung der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage. In einer Geschäftsordnung für den Vorstand sind die Arbeit des Vorstands, die Ressortzuständigkeiten der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Berichts- und Informationspflichten gegenüber dem Aufsichtsrat näher geregelt.

Die Vorstandsmitglieder sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber unverzüglich offenzulegen. Wesentliche Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen oder mit ihnen persönlich verbundenen Unternehmen andererseits bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Sämtliche Geschäfte müssen branchenüblichen Standards entsprechen. Nebentätigkeiten, insbesondere Aufsichtsratsmandate in konzernfremden Gesellschaften, dürfen Vorstandsmitglieder nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats übernehmen. Im Berichtsjahr kam es zu keinen Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern der alstria. Verträge über entsprechende Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Vorstandsmitgliedern, ihnen nahestehenden Personen oder mit ihnen persönlich verbundenen Unternehmen andererseits bestanden im Berichtszeitraum nicht. Der Vorstandsvorsitzende nimmt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, Mandate in Gremien konzernfremder Gesellschaften wahr. Eine Auflistung über die Mitgliedschaften der Vorstandsmitglieder in Aufsichtsräten oder ähnlichen Kontrollgremien in konzernfremden Gesellschaften gem. § 285 Nr. 10 HGB findet sich im Geschäftsbericht auf der Seite 131.

Profil für den Vorstand

Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG strebt eine Zusammensetzung des Vorstands an, die sicherstellt, dass im Vorstand alle zur bestmöglichen Leitung des Unternehmens erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen vorhanden sind. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat unter Beachtung der unternehmensspezifischen Situation der alstria das folgende Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit Zielen zur Zusammensetzung des Vorstands („Profil für den Vorstand“) unter Beachtung der Vorschriften des § 289 f HGB, § 76 Abs. 3 AktG und des Deutschen Corporate Governance Kodex erarbeitet.

Der Vorstand besteht nach der Satzung der Gesellschaft aus einer oder mehreren Personen. Der Aufsichtsrat entscheidet über die genaue Anzahl der Mitglieder, die individuelle Besetzung des Vorstands und die Bestimmung des Vorstandsvorsitzenden. Die Ermittlung geeigneter Kandidaten für den Vorstand erfolgt jeweils auf Basis einer sorgfältigen Analyse der bestehenden und zukünftigen unternehmerischen Herausforderungen unter Berücksichtigung der in diesem Profil festgelegten Ziele. Die Erstbestellung von Vorstandsmitgliedern erfolgt für längstens drei Jahre; eine Wiederbestellung von amtierenden Mitgliedern des Vorstands vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung wird nur bei Vorliegen besonderer Umstände erfolgen.

Anforderungen an alle Vorstandsmitglieder

Alle Vorstandsmitglieder sollen die persönlichen Voraussetzungen für die Tätigkeit im Vorstand der alstria office REIT-AG mitbringen und neben den gesetzlichen Mindestvoraussetzungen jeweils die folgenden Anforderungen erfüllen:

- unternehmerisches Denken,
- Integrität,
- Interaktions- und Teamfähigkeit,
- Führungsqualität und Überzeugungskraft,
- Kommunikationsstärke,
- Fähigkeit zur Balance von Risikobereitschaft und -vermeidung,
- einschlägige Ausbildung und ausreichende Erfahrungen,
- Lebensalter von in der Regel bis zu 65 Jahren.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand soll in seiner Gesamtheit über die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen. Insbesondere soll jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands (über) gebührende

- Kompetenz im Immobilienmanagement verfügen (im Idealfall im Management von Büroimmobilien, erworben in einem vergleichbaren Unternehmen);
- Kenntnis des deutschen Immobilienmarkts verfügen;
- Kenntnisse in den Bereichen Immobilientransaktionen, Asset Management/Vermietung, Projektentwicklung, Immobilienbewertung und allen anderen relevanten Unternehmensbereichen verfügen;
- Erfahrung in der Definition und Umsetzung von Unternehmensstrategien verfügen und die Fähigkeit mitbringen, auch tiefgreifende Änderungen umzusetzen und gut zu kommunizieren;
- Kenntnisse der Anforderungen an Corporate Governance und Investorenkommunikation verfügen, jeweils aus der Arbeit in einer börsennotierten Gesellschaft (im Idealfall mit einer vergleichbaren Marktkapitalisierung);
- Erfahrung in der Mitarbeiter- und Unternehmensführung mitbringen, die im Idealfall in einem vergleichbaren Unternehmen erworben wurde;
- Erfahrung in der Unternehmensfinanzierung und mit dem Kapitalmarkt mitbringen, die im Idealfall in einem vergleichbaren Unternehmen erworben wurde.

Bei der Zusammensetzung des Vorstands soll auch auf Internationalität im Sinne von kulturellem Hintergrund und internationalen Erfahrungen geachtet werden.

Vielfalt

- Die Mitglieder des Vorstands sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, ihre beruflichen Erfahrungen und Kenntnisse ergänzen, sodass die Leitung der Gesellschaft von dem gefächerten Erfahrungsfundus, den unterschiedlichen Kenntnissen und Blickwinkeln auf die unternehmerischen Herausforderungen profitieren kann.
- Im Auswahlverfahren werden Kandidaten alters- und geschlechterneutral nach ihren Qualifikationen beurteilt.

Stand der Umsetzung

Der Aufsichtsrat hat im Februar 2020 festgestellt, dass das Profil für den Vorstand derzeit vollständig umgesetzt ist.

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG setzt sich ausschließlich zusammen aus Vertretern der Aktionäre. Zum 31. Dezember 2019 gehörten dem Aufsichtsrat gehören die folgenden sechs Mitglieder an:

Mitglieder des Aufsichtsrats			Mitgliedschaften in Ausschüssen			
	Mitglied seit	Bestellt bis ¹⁾	Prüfungs-ausschuss	Personal-ausschuss	Finanz- & Investitions-ausschuss	CSR-Ausschuss
Dr. Johannes Conradi (Vorsitz)	01/2007	2020	-	Vorsitz	-	Vorsitz
Richard Mully (stellv. Vorsitz)	01/2007	2022	-	-	Vorsitz	Mitglied
Dr. Bernhard Düttmann	01/2017	2021	Mitglied	-	Mitglied	-
Stefanie Frensch	01/2016	2021	-	Mitglied	Mitglied	-
Benoît Hérault	04/2012	2022	Mitglied	Mitglied	-	-
Marianne Voigt	10/2011	2020	Vorsitz	-	-	Mitglied

¹⁾ Bis zur Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung.

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens und überwacht dessen Geschäftsführung. Der Vorstand bindet den Aufsichtsrat in Entscheidungen von grundlegender Bedeutung für das Unternehmen ein. Hierzu sieht die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat Zustimmungsvorbehalte des Aufsichtsrats vor, beispielsweise für den Erwerb oder die Veräußerung von Immobilien bzw. den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen mit einer Gegenleistung bzw. einem Volumen von mehr als EUR 30 Mio., den Abschluss oder die vorzeitige Beendigung von Mietverträgen mit einer jährlichen Gesamtgegenleistung von mehr als EUR 2 Mio. oder für nicht im vom Aufsichtsrat genehmigten Budget vorgesehene Investitionen in Vermögensgegenstände der Gesellschaft (Modernisierungsmaßnahmen), die eine jährliche Gesamtsumme von EUR 2 Mio. übersteigen. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit der Mehrheit der Stimmen der satzungsgemäßen Anzahl der Mitglieder des Aufsichtsrats gefasst, soweit nicht gesetzlich etwas anderes vorgeschrieben ist. Beschlussfassungen erfolgen in der Regel im Rahmen ordentlicher oder außerordentlicher

Sitzungen. Aufsichtsratsmitglieder können an Sitzungen des Aufsichtsrats in Person teilnehmen oder mittels Telefonie, Videokonferenz oder ähnlicher audiovisueller Mittel. Die persönliche Teilnahme ist jedoch die Regel. Beschlüsse des Aufsichtsrats können auch außerhalb von Sitzungen durch schriftliche, telefonische oder elektronische Kommunikationsmittel gefasst werden, wenn der Vorsitzende dies für den Einzelfall bestimmt.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig intern oder unter Einbeziehung von externen Beratern, wie wirksam der Aufsichtsrat insgesamt und seine Ausschüsse ihre Aufgaben erfüllen. Im Geschäftsjahr 2019 wurden positive Ergebnisse bei einer mit Unterstützung eines Beratungsunternehmens mittels Online-Fragebögen sowie Einzelgesprächen durchgeführten Wirksamkeitsbeurteilung erzielt.

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats koordiniert die Arbeit im Aufsichtsrat, leitet die Aufsichtsratssitzungen und nimmt die Belange des Aufsichtsrats nach außen wahr. Er hält regelmäßigen Kontakt zum Vorstand und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung von wesentlicher Bedeutung sind, wird er unverzüglich durch den Vorstand informiert. Soweit erforderlich, unterrichtet der Vorsitzende sodann den Aufsichtsrat und beruft gegebenenfalls eine Sitzung des Aufsichtsrats ein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter führten zudem gelegentlich Gespräche mit Investoren über aufsichtsratspezifische Themen.

Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats sind dem Unternehmensinteresse verpflichtet und verfolgen bei ihren Entscheidungen keine persönlichen Interessen. Interessenkonflikte sind dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. Bei Beschlussfassungen, hinsichtlich derer ein Interessenkonflikt besteht, enthält sich das betreffende Aufsichtsratsmitglied der Stimme. Verträge der Gesellschaft, die mit Dritten abgeschlossen werden, an denen ein Aufsichtsratsmitglied nicht nur unwesentlich beteiligt ist oder bei denen es Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung ist, und die einen wirtschaftlichen Wert von mehr als EUR 0,5 Mio. oder innerhalb von 12 Monaten einen Gesamtwert von EUR 1 Mio. erreichen, bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats.

Im Berichtsjahr kam es zu keinen Interessenkonflikten von Aufsichtsratsmitgliedern der alstria. Verträge über entsprechende Geschäfte zwischen der Gesellschaft einerseits und Dritten andererseits, an denen ein Aufsichtsratsmitglied nicht nur unwesentlich beteiligt ist oder bei denen es Mitglied des Aufsichtsrats oder der Geschäftsführung ist, bestanden im Berichtszeitraum nicht. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats achtet darauf, dass ihm für die Wahrnehmung seiner Aufgaben genügend Zeit zur Verfügung steht. Auf der Website der alstria finden sich Lebensläufe der Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Übersicht über ihre wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat. Eine Auflistung über die Mitgliedschaften der Aufsichtsratsmitglieder in Aufsichtsräten oder ähnlichen

Kontrollgremien in konzernfremden Gesellschaften gem. § 285 Nr. 10 HGB findet sich zudem im Geschäftsbericht auf der Seite 132.

Ausschüsse des Aufsichtsrats

Zur effizienten Steuerung seiner Aufgaben hat der Aufsichtsrat aus seiner Mitte vier ständige Ausschüsse gebildet: Einen Prüfungsausschuss, einen Finanz- und Investitionsausschuss, einen Personalausschuss sowie einen rein beratend und vorbereitend tätigen Corporate Social Responsibility Ausschuss. Jeder Ausschuss verfügt über eine eigene Geschäftsordnung, die die Angelegenheiten, Aufgaben und ggf. Beschlusskompetenzen des Ausschusses näher regelt.

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss befasst sich mit Angelegenheiten der Rechnungslegung und des Rechnungslegungsprozesses, des Risikomanagements, des internen Kontroll- und Revisionsystems und der Compliance. Zudem befasst sich der Prüfungsausschuss mit der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Erteilung des entsprechenden Prüfungsauftrages, der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten, der Vergütung des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung sowie den vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen.

Finanz- und Investitionsausschuss

Der Finanz- und Investitionsausschuss der Gesellschaft berät über die Finanzierungsstrategie und erteilt die Zustimmung des Aufsichtsrats zu dem Erwerb oder der Veräußerung von Immobilien oder anderen Vermögensgegenständen sowie zum Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen, sofern die Gegenleistung für die Transaktion bzw. das zugrunde liegende Finanzierungsvolumen zwischen EUR 30 Mio. und EUR 100 Mio. liegt. Transaktionen und Finanzierungen, die über diesem Betrag liegen, sind dem Gesamtaufsichtsrat zur Beschlussfassung vorzulegen. Darüber hinaus entscheidet der Finanz- und Investitionsausschuss über die Zustimmung des Aufsichtsrats zum Abschluss oder zur vorzeitigen Beendigung von Mietverträgen mit Dritten mit einer jährlichen Gesamtgegenleistung von über EUR 2 Mio. sowie zu Verträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern gemäß § 114 AktG.

Personalausschuss

Der Personalausschuss, der auch die Aufgaben eines Nominierungsausschusses wahrnimmt, bereitet die Beschlussfassung des Gesamtaufsichtsrats über die Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern, das Vergütungssystem für den Vorstand und die Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder, die Bestimmung bzw. Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand sowie die Zustimmung zu bestimmten anderweitigen Tätigkeiten und zu wesentlichen Verträgen eines Vorstandsmitglieds vor. Der Personalausschuss entscheidet über Abschluss, Änderung, Verlängerung und Beendigung der Vorstandsanstellungsverträge sowie mit Ausnahme der Vergütung über den Vertragsinhalt. Schließlich bereitet der Personalausschuss die Beschlussfassung des Aufsichtsrats über Wahlvorschläge an die Hauptversammlung für geeignete Aufsichtsratsmitglieder vor.

Corporate Social Responsibility Ausschuss

Der Corporate Social Responsibility Ausschuss befasst sich mit Themen der Corporate Social Responsibility, wie z. B. CO₂-Ziele, Umwelt- und Energiemanagementrichtlinien, den Folgen eines möglichen Klimawandels sowie von Gesetzgebungen im Bereich Corporate Social Responsibility auf die Gesellschaft und ihre Geschäftstätigkeit, Nachhaltigkeitsberichte der Gesellschaft sowie Corporate Social Responsibility Ratings.

Der Aufsichtsrat berichtet über seine Tätigkeit und die Arbeit seiner Ausschüsse im Geschäftsjahr 2019 in seinem Bericht an die Hauptversammlung auf den Seiten 143 bis 150 des Geschäftsberichts.

Profil für den Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG soll eine qualifizierte Beratung und Kontrolle des Vorstands sicherstellen. Dazu sollen die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen verfügen und sich insofern ergänzen. Aus diesem Grund hat der Aufsichtsrat im Einklang mit § 289 f HGB und den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex das folgende Kompetenzprofil und Diversitätskonzept mit den Zielen zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats („**Profil für den Aufsichtsrat**“) erarbeitet. Dabei hat der Aufsichtsrat insbesondere die unternehmensspezifische Situation und die Aktionärsstruktur der alstria berücksichtigt.

Anforderungen an alle Aufsichtsratsmitglieder

Allgemeines Anforderungsprofil

- Unternehmerische oder betriebliche Erfahrung
- Verfügbarkeit und Bereitschaft zur Erbringung des erforderlichen Zeitaufwands
- Verschwiegenheit und Integrität
- Interaktions- und Teamfähigkeit
- Führungsqualität und Überzeugungskraft
- Bereitschaft zu regelmäßiger, eigenverantwortlicher Fortbildung
- Lebensalter von in der Regel bis zu 70 Jahren
- Höchstdauer des Mandats von in der Regel 20 Jahren
- Keine Organfunktion, keine die Unabhängigkeit ausschließenden Beratungsaufgaben bei und keine persönliche Beziehung zu wesentlichen Wettbewerbern des Unternehmens

Mandatsobergrenzen

Neben dem Aufsichtsratsmandat bei der alstria office REIT-AG soll ein Aufsichtsratsmitglied,

- das keinem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, in der Regel nicht mehr als vier weitere Aufsichtsratsmandate dauerhaft wahrnehmen, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt;

- das dem Vorstand einer börsennotierten Gesellschaft angehört, in der Regel nicht mehr als ein weiteres Aufsichtsratsmandat und jedenfalls keinen Aufsichtsratsvorsitz dauerhaft wahrnehmen.

Dabei werden jeweils nur Aufsichtsratsmandate in einer konzernexternen, börsennotierten Gesellschaft oder vergleichbare Funktionen in einer nicht börsennotierten Gesellschaft mit Sitz im In- und Ausland berücksichtigt.

Anforderungen an die Zusammensetzung des Gesamtgremiums und der Ausschüsse

Fachkenntnisse und Erfahrungen

- Die Mitglieder müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Immobiliensektor vertraut sein. Mindestens zwei Mitglieder sollen jeweils gebührenden Sachverstand im Büroimmobilienmarkt haben.
- Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Rechnungslegung, der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren oder in der Abschlussprüfung erworben haben (z. B. als Finanzvorstand eines vergleichbaren Unternehmens oder in verantwortungsvoller Position bei einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft). Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll nicht den Aufsichtsratsvorsitz innehaben.
- Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen einen besonders ausgeprägten internationalen Hintergrund haben. Mindestens zwei Aufsichtsratsmitglieder sollen einen besonders ausgeprägten deutschen Hintergrund haben.
- Mindestens ein Mitglied soll Erfahrung als Vorstandsmitglied (im Idealfall als Vorstandsvorsitzender einer börsennotierten Gesellschaft) gesammelt haben und mit dem Stakeholder Management vertraut sein.

Vielfalt

Die Mitglieder des Aufsichtsrats sollen sich im Hinblick auf ihren Hintergrund, die berufliche Erfahrung und Fachkenntnisse ergänzen, so dass das Gremium auf einen möglichst breit gefächerten Erfahrungsfundus und auf unterschiedliche Fachkenntnisse zurückgreifen kann.

Unabhängigkeit und Interessenkonflikte

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand, wenn es in keiner persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder ihrem Vorstand steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Ein Aufsichtsratsmitglied ist unabhängig vom kontrollierenden Aktionär, wenn es selbst oder ein naher Familienangehöriger weder kontrollierender Aktionär ist noch dem geschäftsführenden Organ des kontrollierenden Aktionärs angehört oder in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zum

kontrollierenden Aktionär steht, die einen wesentlichen und nicht nur vorübergehenden Interessenkonflikt begründen kann.

Ob die Unabhängigkeit im Einzelfall gegeben ist, ist vom Aufsichtsrat unter Beachtung der dafür anzuwendenden Kriterien nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Sofern die Unabhängigkeit bejaht wird, obwohl Kriterien dagegensprechen, wird dies in der Erklärung zur Unternehmensführung begründet. Eine 12 Jahre überschreitende Dauer der Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat schließt die Unabhängigkeit nicht aus, wenn sonst keine zur Verneinung der Unabhängigkeit führenden Kriterien erfüllt sind.

- Mindestens vier Aufsichtsratsmitglieder sollen unabhängig von der Gesellschaft und ihrem Vorstand sein.
- Für den Fall, dass die Gesellschaft einen kontrollierenden Aktionär hat, sollen mindestens drei Aufsichtsratsmitglieder unabhängig von dem kontrollierenden Aktionär sein.
- Der Aufsichtsratsvorsitzende, der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sowie der Vorsitzende des Personalausschusses sollen unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats und der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll zudem unabhängig von einem kontrollierenden Aktionär sein.
- Dem Aufsichtsrat sollen nicht mehr als zwei ehemalige Mitglieder des Vorstands angehören.

Besetzungsverfahren

Aufsichtsratspositionen werden bei alstria im Rahmen eines strukturierten Prozesses besetzt. Der Aufsichtsrat macht der Hauptversammlung für jede der zu besetzenden Positionen im Aufsichtsrat einen Wahlvorschlag, der vom Personalausschuss des Aufsichtsrats vorbereitet wird.

Die Auswahl der Kandidaten, die der Aufsichtsrat der Hauptversammlung zur Wahl vorschlägt, erfolgt dabei wie folgt: Im Rahmen der jährlich durchgeführten Überprüfung der Wirksamkeit der Arbeit des Aufsichtsrats, die in der Regel alle drei Jahre von einem externen Berater durchgeführt wird, werden auch die Zusammensetzung des Aufsichtsrats und die Erreichung der im Profil für den Aufsichtsrat gesteckten Ziele kritisch überprüft. Zugleich überprüft der Aufsichtsrat, ob die Ziele an geänderte Umstände und die aktuelle Situation der alstria angepasst werden müssen. Im Lichte dieser Ergebnisse prüft der Aufsichtsrat zunächst, ob das Aufsichtsratsmitglied, dessen Amtszeit endet, für eine weitere Amtszeit in Betracht kommt und der Hauptversammlung zur erneuten Wahl vorgeschlagen werden kann. Andernfalls sucht der Aufsichtsrat mit Hilfe eines Personalberatungsunternehmens externe Kandidaten für die zu besetzende Position und strebt hierbei eine Ausfüllung des Profils für den Aufsichtsrat an.

Der Aufsichtsrat legt in seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und die geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, Vorstand und Aufsichtsrat sowie wesentlichen an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offen. Die Wahlvorschläge enthalten zudem einen Lebenslauf des Kandidaten, der über relevante Kenntnisse, Fähigkeiten und fachliche

Erfahrungen Auskunft gibt und eine Übersicht über die wesentlichen Tätigkeiten neben dem Aufsichtsratsmandat enthält. Die Lebensläufe aller Aufsichtsratsmitglieder sind auch auf der Website der alstria zugänglich und werden jährlich aktualisiert.

Der Aufsichtsrat hat sich darauf verständigt, der Hauptversammlung vorzuschlagen, die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils für drei Jahre zu wählen. Zwei Mitglieder haben dabei gleichlaufende Mandatszeiten. Im Ergebnis wählt die Hauptversammlung jedes Jahr zwei Aufsichtsratsmitglieder, und die Zugehörigkeit zum Aufsichtsrat wird regelmäßig erneuert. Die Hauptversammlung wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats jeweils einzeln. Anträge auf gerichtliche Bestellung von Aufsichtsratsmitgliedern werden jeweils bis zur nächsten Hauptversammlung befristet.

Stand der Umsetzung

Im Sinne des oben dargestellten Besetzungsverfahrens wurden die Mitglieder des Aufsichtsrats Benoît Hérault und Richard Mully der Hauptversammlung im Frühjahr 2019 zur Wiederwahl vorgeschlagen und im Mai 2019 für eine weitere Amtszeit von drei Jahren in den Aufsichtsrat gewählt. Alle im Profil für den Aufsichtsrat genannten Ziele sind derzeit umgesetzt, das Profil wird durch das Gesamtgremium vollständig im Hinblick auf die formulierten allgemeinen Anforderungen, Mandatsobergrenzen, Fachkenntnisse und Erfahrungen, Vielfalt sowie Unabhängigkeit und Interessenkonflikte ausgefüllt.

Der Aufsichtsrat sieht die Mitglieder Dr. Johannes Conradi und Richard Mully trotz ihrer dreizehnjährigen Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der Gesellschaft als unabhängig an. Sie sind mit den Unternehmensbelangen besonders gut vertraut. Dies ermöglicht es ihnen, ihre Expertise zum Vorteil der Gesellschaft einzusetzen. Auch sieht der Aufsichtsrat keine weiteren Kriterien erfüllt, die der Unabhängigkeit entgegenstehen. Keines der beiden Mitglieder unterhält eine wesentliche geschäftliche Beziehung mit der Gesellschaft oder einer Tochtergesellschaft. Ebenso gibt es keine verwandtschaftlichen oder sonst persönlichen Beziehungen. Die gelegentliche Beratung des Unternehmens durch die Anwaltssozietät Freshfields Bruckhaus Deringer LLP, deren Partner Dr. Johannes Conradi ist, steht der Unabhängigkeit von Herrn Dr. Johannes Conradi nicht entgegen, denn es handelt sich bei den Beratungen jeweils um nicht wesentliche Angelegenheiten der Gesellschaft. Dementsprechend betrug die an Freshfields Bruckhaus Deringer LLP gezahlte Vergütung in den letzten drei Geschäftsjahren jeweils weniger als TEUR 10. Darüber hinaus werden diese Mandate ausschließlich von anderen Rechtsanwälten und nicht durch Herrn Dr. Johannes Conradi betreut. Daher schätzt der Aufsichtsrat beide langjährigen Mitglieder weiterhin als unabhängig von der Gesellschaft und dem Vorstand ein.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Zielerreichung im Aufsichtsrat in den Bereichen Unabhängigkeit und Mandatsobergrenzen:

Mitglied	Amts-dauer ³⁾ (in Jahren)	Ehemaliges Vorstands- Mitglied ⁴⁾	Unabhängig ⁵⁾	Aktuelles Vorstandsmitglied börsennotierter Gesellschaft	Anzahl Mandate in externen Aufsichts- räten ⁶⁾	Over- boarded
Dr. Johannes Conradi (Vorsitz) ¹⁾	13	nein	ja	nein	0	nein
Richard Mully (stellv. Vorsitz)	13	nein	ja	nein	2	nein
Dr. Bernhard Düttmann	3	nein	ja	ja	1	nein
Stefanie Frensch	4	nein	ja	nein	0	nein
Benoît Hérault	8	nein	ja	nein	0	nein
Marianne Voigt ²⁾	8	nein	ja	nein	0	nein

¹⁾ Vorsitz im Personalausschuss.

²⁾ Vorsitz im Prüfungsausschuss.

³⁾ Zum 31. Dezember 2019.

⁴⁾ Der alstria office REIT-AG.

⁵⁾ Von Gesellschaft, Vorstand und kontrollierendem Aktionär (nach Einschätzung des Aufsichtsrats).

⁶⁾ In einer konzernexternen, börsennotierten Gesellschaft oder vergleichbare Funktionen in einer nicht börsennotierten Gesellschaft mit Sitz im In- und Ausland, wobei ein Aufsichtsratsvorsitz doppelt zählt.

Die folgende Tabelle veranschaulicht die Fachkenntnisse und Erfahrungen der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats:

Mitglied	Immobilien- sektor	Büro- immobilien	Inter- nationaler Hintergrund	Deutscher Hintergrund	Erfahrung als Vorstands- mitglied	Finanz- experte
Dr. Johannes Conradi (Vorsitz)	X	X	X	X		X
Richard Mully (stellv. Vorsitz)	X	X	X		X	
Dr. Bernhard Düttmann			X	X	X ¹⁾	X
Stefanie Frensch	X			X	X	
Benoît Hérault	X	X	X		X ¹⁾	X
Marianne Voigt				X	X	X

¹⁾ Als Vorstandsvorsitzender einer konzernfremden, börsennotierten Gesellschaft.

FRAUEN IN FÜHRUNGSPPOSITIONEN

Mitarbeiter und ihre Entwicklung im Unternehmen sind für die Gesellschaft von zentraler Bedeutung, um nachhaltige Erfolge erzielen zu können. Bei der Besetzung von Führungsfunktionen im Unternehmen achtet der Vorstand auf Diversität und strebt hierbei insbesondere eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Der Vorstand hat für den Anteil von Frauen in der ersten Führungsebene unterhalb des Vorstands (Bereichsleiter) gemäß § 76 Abs. 4 AktG eine Zielgröße von mindestens 30 % beschlossen. Diese Zielgröße ist zum 31. Dezember 2019 mit 41,7 % erreicht und gilt bis zum 31. Dezember 2021. Eine Zielgröße für den Anteil von Frauen in der zweiten Führungsebene war mangels einer weiteren Führungsebene mit eigener Entscheidungskompetenz bzw. Budgetverantwortung nicht festzulegen.

Der Aufsichtsrat hatte für den Frauenanteil im Vorstand gemäß § 111 Abs. 5 AktG eine Zielgröße von 0 % festgelegt. Diese Zielgröße ist zum 31. Dezember 2019 erreicht und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

Für den Frauenanteil im Aufsichtsrat hat der Aufsichtsrat eine Zielgröße von mindestens 30 % festgelegt. Diese Zielgröße ist zum 31. Dezember 2019 mit 33,33 % erreicht und gilt bis zum 31. Dezember 2021.

DEUTSCHER CORPORATE GOVERNANCE KODEX

Die Empfehlungen und Anregungen der vom deutschen Bundesministerium für Justiz einberufenen Regierungskommission enthalten international und national akzeptierte Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung. Unsere Entsprechenserklärungen zu den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG werden auf der Website der alstria (www.alstria.de) veröffentlicht. Den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 („Kodex“) entsprach und entspricht alstria mit wenigen Ausnahmen. Diese Punkte und ihre Begründung sind in der Entsprechenserklärung aufgeführt, welche Vorstand und Aufsichtsrat zuletzt am 5. Dezember 2019 abgegeben haben:

ENTSPRECHENSERKLÄRUNG VOM 5. DEZEMBER 2019

„Seit der letzten Entsprechenserklärung vom 12. Februar 2019 wurde den Empfehlungen der ‚Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex‘ in der Fassung vom 7. Februar 2017 mit den folgenden Ausnahmen entsprochen. Es besteht die Absicht, den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 7. Februar 2017 in diesem Umfang auch in Zukunft zu entsprechen.

Selbstbehalt bei Abschluss einer D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat, Ziffer 3.8 des Kodex

Bei der D&O-Versicherung für den Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG wurde kein Selbstbehalt vereinbart. Der Aufsichtsrat ist der Auffassung, dass seine Mitglieder ihre Pflichten auch ohne einen derartigen Selbstbehalt verantwortungsbewusst ausüben.

Änderung der Erfolgsziele für variable Vergütungsteile, Ziffer 4.2.3 des Kodex

Das kurzfristige variable Vergütungselement für den Vorstand bemisst sich primär anhand der erzielten Funds From Operations pro Aktie („FFO pro Aktie“). Für den Fall, dass Akquisitionen maßgeblich zum erreichten FFO pro Aktie für ein Geschäftsjahr beigetragen haben, passt der Aufsichtsrat das Erfolgsziel FFO pro Aktie entsprechend an. Dadurch stellt der Aufsichtsrat sicher, dass der Vorstand nicht zu Akquisitionen im Sinne einer kurzfristigen persönlichen Erfolgsmaximierung veranlasst wird. Akquisitionen wirken sich auf die Vorstandsvergütung nur über die mehrjährige Bemessungsgrundlage der variablen Vergütungsbestandteile aus, wodurch ein Gleichklang der Interessen des Vorstands mit denen der Gesellschaft und ihrer Aktionäre erreicht wird. Umgekehrt wird das Erfolgsziel FFO pro Aktie auch an Verkäufe entsprechend angepasst. Zudem wird das

Erfolgsziel FFO pro Aktie auch um Veränderungen des Grundkapitals der Gesellschaft im relevanten Geschäftsjahr bereinigt.

Festlegung des angestrebten Versorgungsniveaus, Ziffer 4.2.3 des Kodex

Der Aufsichtsrat hat das angestrebte Versorgungsniveau für Versorgungszusagen an Mitglieder des Vorstands nicht festgelegt, weil sich die Gesellschaft aus Gründen der Transparenz und des Risikomanagements bei der privaten Altersvorsorge für Vorstandsmitglieder für ein beitragsorientiertes Vergütungsmodell entschieden hat. Der Aufsichtsrat ist der Ansicht, dass im Gegensatz zu einem leistungsorientierten Vergütungsmodell ein beitragsorientiertes Modell im besten Interesse der Gesellschaft ist, da definierte Beiträge keine unvorhersehbaren zukünftigen Verbindlichkeiten begründen.

Erörterung von Finanzberichten durch den Aufsichtsrat oder seinen Prüfungsausschuss mit dem Vorstand vor der Veröffentlichung, Ziffer 7.1.2 des Kodex

Zwischenmitteilungen zum Quartal werden dem Aufsichtsrat vor ihrer Veröffentlichung zur Verfügung gestellt und zeitnah nach deren Veröffentlichung ausführlich mit dem Aufsichtsrat erörtert. Für den Fall, dass sich wesentliche Abweichungen von dem vom Aufsichtsrat genehmigten Budget oder Geschäftsplan ergeben, wird dem Aufsichtsrat die Möglichkeit eingeräumt, die Zahlen vor ihrer Veröffentlichung mit dem Vorstand zu erörtern. Halbjahresfinanzberichte werden vor ihrer Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert. Vorstand und Aufsichtsrat erachten dieses Vorgehen als angemessen und ausreichend.“

PRAKTIKEN DER UNTERNEHMENSFÜHRUNG

Im Sinne einer wertorientierten und Vertrauen schaffenden Unternehmensführung wendet alstria Unternehmenspraktiken an, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen.

Corporate Governance

Vorstand und Aufsichtsrat der alstria office REIT-AG sind sich bei der Unternehmensführung ihrer Verantwortung gegenüber den Aktionären, Mitarbeitern, Mietern und Geschäftspartnern der alstria bewusst. Gute Corporate Governance stärkt das Vertrauen unserer Stakeholder und ist daher die Grundlage unserer Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Sie steht für eine verantwortungsbewusste, wertebasierte und auf den langfristigen Erfolg ausgerichtete Führung und Kontrolle des Unternehmens, eine zielgerichtete und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat, die Achtung der Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter, Transparenz und Verantwortung bei allen unternehmerischen Entscheidungen sowie einen angemessenen Umgang mit Risiken.

Die alstria office REIT-AG hat die Empfehlungen und Anregungen des Kodex ganz überwiegend umgesetzt und geht damit über die gesetzlichen Anforderungen hinaus. Ein Corporate-Governance-Beauftragter des Unternehmens berichtet mindestens einmal jährlich und im Übrigen anlassbedingt

an Vorstand und Aufsichtsrat über Änderungen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Damit gewährleistet alstria die durchgängige Einhaltung dieser Prinzipien im Unternehmen.

Integrität und Compliance

Integres Verhalten zählt zu alstrias wichtigsten Grundsätzen. Das Vertrauen von Aktionären, Mietern, Mitarbeitern und Geschäftspartnern hängt entscheidend von dem Verhalten jedes Einzelnen ab. Der Vorstand der Gesellschaft hat daher ein Compliance-Management-System implementiert, das die Einhaltung von Rechtsvorschriften und unternehmensinternen Richtlinien gewährleisten soll und darüber hinaus Standards für einen fairen Umgang mit Geschäftspartnern, Wettbewerbern und Mitarbeitern setzt.

Ein Verhaltenskodex für Mitarbeiter zeigt Verhaltensgrundsätze auf, bietet Orientierung in Konfliktsituationen (z. B. bei Interessenkonflikten) und dient damit allen Mitarbeitern des Unternehmens als Leitbild und Orientierung für korrektes Verhalten. Der Verhaltenskodex ist auf der Website der alstria veröffentlicht. Die Vermittlung der Werte an die Mitarbeiter übernimmt der Compliance Officer durch Präsenzs Schulungen für alle Mitarbeiter und die Beantwortung von Fragen zur Umsetzung des Verhaltenskodex sowie der unternehmensinternen Richtlinien. Die Überwachung der Einhaltung des Verhaltenskodex erfolgt sowohl durch Kollegen, Vorgesetzte und den Compliance Officer als auch durch regelmäßige Überprüfungen durch eine Revisionsstelle. alstria hat zudem eine Telefonhotline bei einer Rechtsanwaltskanzlei eingerichtet, bei der Mitarbeiter Verstöße gegen den Verhaltenskodex oder die unternehmensinternen Richtlinien anonym melden können. Darüber hinaus erörtert der Vorstand regelmäßig die Compliance der Gesellschaft mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats. Verstöße gegen den Verhaltenskodex werden nicht toleriert, vollumfänglich aufgeklärt und geahndet. Dies kann disziplinarische Maßnahmen bis hin zur Beendigung des Dienstverhältnisses, die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen sowie Strafanzeigen umfassen.

Auch für eine vertrauensvolle Partnerschaft und Zusammenarbeit mit unseren Geschäftspartnern ist integrires Verhalten eine essentielle Voraussetzung. Aus diesem Grund hat alstria zusätzlich einen Verhaltenskodex für ihre Dienstleister, Handwerker, Lieferanten und Geschäftspartner eingeführt, welcher grundlegende rechtliche und ethische Anforderungen beschreibt. Dieser Verhaltenskodex für Dienstleister ist auf der Website der alstria veröffentlicht und definiert die Erwartungen des Unternehmens an integrires und regelkonformes Verhalten seiner Geschäftspartner.

Kommunikation und Transparenz

Eine transparente Unternehmensführung und gute Kommunikation mit den Aktionären und der Öffentlichkeit tragen dazu bei, das Vertrauen der Investoren und Öffentlichkeit in alstrias Arbeit zu stärken.

Beziehung zu den Aktionären

alstria respektiert die Rechte der Aktionäre und garantiert nach bestem Vermögen die Ausübung dieser Rechte im gesetzlichen und satzungsmäßig vorgesehenen Rahmen. Diese Rechte umfassen

insbesondere den freien Erwerb und die freie Veräußerung von Aktien, die Teilnahme an der jährlichen Hauptversammlung, eine angemessene Befriedigung des Informationsbedürfnisses sowie adäquat verteilte Stimmrechte je Aktie (eine Aktie – eine Stimme). Die Aktionäre haben die Möglichkeit, ihr Stimmrecht in der Hauptversammlung selbst auszuüben oder durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben zu lassen. In der Einladung zur Hauptversammlung wird erläutert, wie Weisungen zur Stimmrechtsausübung erteilt werden können. Die Einberufungsunterlagen für die Hauptversammlungen können auf Wunsch des Aktionärs auch elektronisch versandt werden. Die Einberufung und die nach den gesetzlichen Vorschriften vor der Hauptversammlung auszulegenden Dokumente werden zusammen mit der Tagesordnung und den weiteren Unterlagen gemäß § 124 a AktG auf der Website der alstria veröffentlicht. Die Hauptversammlung der alstria office REIT-AG wird in der Regel geleitet von dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats, der eine Durchführung der Hauptversammlung innerhalb eines Zeitfensters von längstens vier bis sechs Stunden anstrebt. Im Anschluss an die Hauptversammlung werden die Abstimmungsergebnisse ebenfalls auf der Website der alstria bekannt gegeben.

Kommunikation mit der Öffentlichkeit

Bei der Weitergabe von Informationen an Personen außerhalb des Unternehmens berücksichtigt der Vorstand die Prinzipien der Transparenz, Unverzögerlichkeit, Verständlichkeit und Gleichbehandlung der Aktionäre. alstria unterrichtet ihre Aktionäre und die interessierte Öffentlichkeit über die Lage des Unternehmens und über wesentliche Geschäftsereignisse insbesondere durch Finanzberichte, Analysten- und Pressekonferenzen, Presse- und Ad-hoc-Mitteilungen sowie die Hauptversammlung. Auf der Website der alstria finden sich umfassende Informationen über das Unternehmen, die Aktie und sonstige Finanzinstrumente, den Kursverlauf sowie die Mitteilungen über Geschäfte von Führungspersonen nach Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (Verordnung (EU) Nr. 596/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates) (Directors' Dealings). Ferner veröffentlicht alstria in ihren Finanzberichten und auf ihrer Website einen Finanzkalender, in dem alle für Aktionäre wichtigen Termine aufgeführt werden. Die Mitteilungen und Informationen werden auch in englischer Sprache veröffentlicht.

Finanzberichterstattung

alstria informiert Aktionäre und Dritte während des Geschäftsjahres regelmäßig durch den Konzernabschluss, den Halbjahresfinanzbericht und Zwischenmitteilungen zum Quartal. Für die Rechnungslegung des alstria-Konzerns sind die International Financial Reporting Standards (IFRS) maßgeblich, wie sie in der Europäischen Union anzuwenden sind. Zu gesellschaftsrechtlichen Zwecken (Berechnung von Dividenden, Gläubigerschutz) wird ein Einzelabschluss erstellt, der den nationalen handelsrechtlichen Vorgaben (HGB) entspricht.

Die Hauptversammlung wählt den Abschlussprüfer für die alstria office REIT-AG und den Konzern sowie für die prüferische Durchsicht von unterjährigen Finanzberichten. Der Prüfungsausschuss des

Aufsichtsrats vergibt nach Wahl durch die Hauptversammlung das Mandat für die Abschlussprüfung und trifft die Honorarvereinbarung mit dem Abschlussprüfer. Mit dem Abschlussprüfer wird ferner vereinbart, dass dieser den Prüfungsausschuss unverzüglich über alle für seine Aufgaben wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unterrichtet, die bei der Durchführung der Abschlussprüfung zu seiner Kenntnis gelangen. Für den Fall, dass der Abschlussprüfer bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrats abgegebenen Erklärung zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktgG aufdecken, wird zudem eine Informations- sowie Offenlegungspflicht im Prüfungsbericht vereinbart.

Der Abschlussprüfer nimmt an den Sitzungen des Prüfungsausschusses und des Gesamtaufichtsrats zur Beratung über den Einzel- und Konzernabschluss sowie an der Sitzung des Prüfungsausschusses zur Beratung über den Halbjahresfinanzbericht teil und stellt jeweils die wesentlichen Ergebnisse der Abschlussprüfung vor. Zum Abschlussprüfer für die alstria office REIT-AG und den Konzern für das Geschäftsjahr 2019, für die prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts 2019 sowie für die prüferische Durchsicht von weiteren unterjährigen Finanzberichten bis zur ordentlichen Hauptversammlung 2020 wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Hamburg, gewählt. Unmittelbar verantwortliche Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Einzel- und Konzernabschlusses ist seit dem Geschäftsjahr 2018 René Drotleff.

Nachhaltigkeit

alstrias Nachhaltigkeitsansatz basiert auf dem Drei-Säulen-Modell und betrachtet die Auswirkungen der Geschäftstätigkeit in den Bereichen Ökonomie, Ökologie und Soziales. Als wirtschaftliches Unternehmen ist es alstrias Hauptziel, den Wert des Unternehmens nachhaltig zu steigern. alstria ist bestrebt, langfristig den bestmöglichen Ertrag aus ihrem Kapital zu generieren. Der Nachhaltigkeitsansatz von alstria ist nicht ausschließlich auf die Umwelt ausgerichtet, denn es werden auch die wirtschaftlichen und sozialen Einflüsse von alstrias Wirken berücksichtigt. Vor jeder Entscheidung werden Risiko und Nutzen aller drei Bereiche abgewogen und die geeignetste Vorgehensweise gewählt. Das Resultat dieses Ansatzes ist, dass alstria möglicherweise nicht immer die Entscheidung trifft, welche kurzfristig den Gewinn maximiert, sondern bestrebt ist, denjenigen Weg zu gehen, der langfristig die besten Perspektiven hervorbringt.

alstrias Nachhaltigkeitsansatz und die Leistungen in den drei Nachhaltigkeitsbereichen sowie die zukünftigen Ziele sind im Detail in dem jährlichen Nachhaltigkeitsbericht des Unternehmens beschrieben, der auf der Website der alstria veröffentlicht ist.

Im Februar 2020

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat